

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung (§ 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung) festgesetzt werden.

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides in 2023 - hiermit die Grundsteuer für 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Damit werden die Grundsteuerbescheide auch für das Jahr 2023 wirksam. Die festgesetzte Steuer ist für Vierteljahreszahler nach § 28 Abs. 1 GrStG zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 und für Jahreszahler nach § 28 Abs. 3 GrStG in einem Betrag am 1. Juli 2023 zu entrichten. Auf den Inhalt des zuletzt schriftlich ergangenen Bescheides wird ausdrücklich hingewiesen.

Zwei Wochen nach dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung gelten die Verwaltungsakte als bekannt gegeben. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Der Verwaltungsakt -Grundsteuerbescheid- kann im Steueramt, Alte Pfarrgasse 3 (Bildhäuser Hof), Zimmer-Nr. 304, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, Rathausgasse 2, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg (Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg) zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben keine zahlungsaufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat der Widerspruchsführer die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hinweise

Bei Steuerpflichtigen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen mit der entsprechenden Mandatsreferenznummer und der Gläubiger-ID DE37ZZZ00000161002 von der hinterlegten Bankverbindung abgebucht. Für eine Kontendeckung ist zu sorgen. Alle Steuerzahler, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen gebeten, die Grundsteuer pünktlich zu entrichten.

Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite www.bad-neustadt.de/Rathaus/Ämter/Steueramt.

Bad Neustadt a. d. Saale, 09.01.2023



Michael Werner
Erster Bürgermeister